



752.42

VERORDNUNG

ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG BRIENZ

vom 22. Juni 2026

Um die Lesbarkeit zu verbessern, verwenden wir im folgenden Text ausschliesslich geschlechtsneutraler Funktionsbezeichnungen.

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr
Wasser
Wasserwirtschaft
Wassernutzung

www.brienz.ch

Inhaltsverzeichnis:

1. ALLGEMEINES	4
Art. 1	4
Erschliessung	4
Art. 2	4
Zutritt und Kontrolle	4
Art. 3	4
Schutz	4
2. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN GBB UND DEN WASSERBEZÜGERN	4
Art. 4	4
Anwendbares Recht	4
Art. 5	4
Gesuche für Neuanschlüsse	4
Art. 6	5
Wasserbezüger	5
Art. 6a	5
Wasserbezug ausserhalb Abonnement	5
Art. 7	5
Bauwasser	5
Art. 8	5
Unberechtigter Wasserbezug	5
Art. 9	5
Handänderungen	5
Art. 10	5
Abonnementsauflösung	5
Art. 11	5
Abtrennen der Hausanschlussleitung	5
3. WASSERLEITUNGEN UND INSTALLATIONEN	6
A. Hauptleitungen	5
Art. 12	6
Definition	6
Art. 13	6
Zuständigkeit	6
Art. 14	6
Durchleitungsrecht	6
Art. 15	6
Geringfügige Eigentumsbeschränkungen	6
B. Hausanschlussleitung	6
Art. 16	6
Definition	6
Art. 17	6
Durchleitungsrecht	6
Art. 18	6
Ausführung der Hausanschlussleitung	6
Art. 19	7
Ausführungen, Anschlussleitung	7
Art. 20	7
Spätere Anschlüsse an Hausanschluss-leitungen	7
Art. 21	7
Eigentum und Kosten	7
C. Wassermesser	8
Art. 22	8
Grundsätzliches	8
Art. 23	8
Standort Zugänglichkeit	8
Art. 24	8

Eigentum, Haftung bei Beschädigung	8
Art. 25	8
Wassermesserablesung	8
Art. 26	8
Revision, Störungen, Prüfung	8
D. Hausinstallationen	8
Art. 27	8
Definition, Kostentragung	8
Art. 28	8
Ausführung	8
Art. 29	9
Technische Vorschriften	9
Art. 30	9
Mangelhafte Installationen	9
Art. 31	9
Kontrollrecht	9
4. BETRIEB	9
Art. 32	9
Wasserverschwendung, Ableitung	9
Art. 33	9
Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung	9
Art. 34	9
Schäden als Folge von Unterbrüchen	9
5. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	9
Art. 35	9
Rechnungsstellung	9
Art. 36	10
Fälligkeit	10
Art. 37	10
Verjährung	10
Art. 38	10
Zahlungsverzug	10
Art. 39	10
Sicherheiten	10
Art. 40	10
Inkasso und Vollzug	10
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 41	10
Strafbestimmungen	10
Art. 42	11
Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz beschliesst gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 11. Juni 2026

folgende **Verordnung über die Wasserversorgung**

1. Allgemeines

Art. 1

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Brienz.
- ² Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹ durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Art. 2

Zutritt und Kontrolle

- ¹ Die GBB sind befugt, Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- ² Wenn die GBB private Anlagen und Messeinrichtungen kontrollieren, werden die Betroffenen – ausser in Notfällen – vorgängig informiert. Sie ermöglichen den freien Zugang.
- ³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln, Messeinrichtungen sowie sämtliche Armaturen in den Gebäuden müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Art. 3

Schutz

- ¹ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich zuvor bei den GBB über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ² In der Regel müssen Bauten und Bäume zur Achse von Leitungen des Wassernetzes einen Abstand von 3 m, zur Achse von Hausanschlussleitungen einen Abstand von 2 m einhalten. Die GBB können grössere Abstände vorschreiben, wenn dies die Sicherheit der Leitung erfordert.

2. Verhältnis zwischen den GBB und den Wasserbezügern

Art. 4

Anwendbares Recht

- ¹ Das Verhältnis zwischen den GBB und den Wasserbezügern wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen² geregelt.
- ² Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 5

Gesuche für Neuanschlüsse

Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchstellen ist den GBB vom Grundeigentümer, Bauberechtigten oder Installateur, welcher mit der Ausführung der Arbeiten betraut ist, ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers, mit erläuternden Planbeilagen (Situation, Grundriss, Schnitte) enthalten.

¹ BSG 721.0

² Insbesondere das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.

Wasserbezüger	<u>Art. 6</u> Wasserbezüger ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, eventuell der Bauberechtigte.
Wasserbezug ausserhalb Abonnement	<u>Art. 6a</u> ¹ Für den Bezug von Wasser, die nicht in einem Abonnement eingeschlossen sind, ist eine Bewilligung der GBB nötig. Das Befüllen von Schwimmbecken und Brunnen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. ² Um ein Rückfliessen von Fremdwasser in das Trinkwassernetz zu verhindern, müssen bei einer Wasserentnahme ab Hydrant immer ein Systemtrenner eingesetzt werden. Dies gilt auch bei der Entnahme von Wasser ab einem Gartenventil
Bauwasser	<u>Art. 7</u> ¹ Für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere Zwecke, die nicht in einem Abonnement eingeschlossen sind, ist eine Bewilligung der GBB nötig. ² Sollen für solche Wasserbezüge öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall leicht entfernt werden kann. ³ Um ein Rückfliessen von Fremdwasser in das Trinkwassernetz zu verhindern, müssen bei einer Wasserentnahme ab Hydrant immer ein Systemtrenner eingesetzt werden. Dies gilt auch bei der Entnahme von Bauwasser ab einem Gartenventil
Unberechtigter Wasserbezug	<u>Art. 8</u> Wer rechtswidrig Wasser bezieht, schuldet der GBB neben den entgangenen Gebühren auch die angefallenen Unkosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Handänderungen	<u>Art. 9</u> Handänderungen von angeschlossenen Liegenschaften sind den GBB mindestens 1 Woche vor dem Datum des Wechsels zu melden.
Abonnementsauflösung	<u>Art. 10</u> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so teilt er dies den GBB unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich mit.
Abtrennen der Hausanschlussleitung	<u>Art. 11</u> Wird das Abonnement aufgelöst, so ist die Hausanschlussleitung auf Kosten des Wasserbezügers von der öffentlichen Leitung abzutrennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Anschluss während mehr als einem Jahr nicht mehr benützt wird.

3. Wasserleitungen und Installationen

A. Öffentliche Leitungen

	<u>Art. 12</u>
Definition	Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung bis und mit dem Schieber der letzten Abzweigung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
	<u>Art. 13</u>
Zuständigkeit	Die GBB erstellen die öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten. Wenn die GBB neue öffentliche Leitungen erstellen, so können sie verlangen, dass umliegende Wasserbezüger ihre Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten, gemäss den Weisungen der GBB neu anschliessen.
	<u>Art. 14</u>
Durchleitungsrecht	¹ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen ist Sache der GBB. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie wegen enteignungsähnlicher Eingriffe. ² Die GBB können verlangen, dass Durchleitungsrechte dinglich gesichert werden.
	<u>Art. 15</u>
Geringfügige Eigentumsbeschränkungen	Für geringfügige Eigentumsbeschränkungen (Hydranten, Schiebertafeln etc.) gilt Artikel 136 des Baugesetzes ³ .

B. Hausanschlussleitung

	<u>Art. 16</u>
Definition	Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der öffentlichen Leitung bis und mit dem ersten Abstellhahn im Hause des Wasserbezügers bezeichnet (exkl. Schieber). Die GBB bestimmen die Stelle und die Anschlussart nach Absprache mit dem Wasserbezüger.
	<u>Art. 17</u>
Durchleitungsrecht	Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Hausanschlussleitung ist Sache des Wasserbezügers. Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Bauausführung den GBB schriftlich zu belegen.
	<u>Art. 18</u>
Ausführung der Hausanschlussleitung	¹ Die Hausanschlussleitungen sind unter die maximale Frosttiefe, d.h. mindestens 80 cm tief zu verlegen. ² Folgendes Leitungsmaterial ist zugelassen: - Kunststoffrohre von mindestens 30 mm Durchlass

³ BauG; BSG 721.0

- ³ Jede Hausanschlussleitung muss mit einem Schieber versehen sein. An einer Hausanschlussleitung können mehrere Wasserbezüger angeschlossen sein
- ⁴ Die Rohrdimensionen sind so zu wählen, dass ein genügender Durchfluss gewährleistet ist und weitere Anschlüsse vorgenommen werden könnten. Die Rohrdimension ist von den GBB zu genehmigen.
- ⁵ Die Druckfestigkeit muss mindestens 10 Bar betragen.
- ⁶ Unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude ist die Leitung mit einem Hauptabstellschahn zu versehen, wobei für den Anschluss der Erdleitung mindestens 10 cm Abstand gewahrt werden muss.
- ⁷ Anbohrungen der öffentlichen Leitung und Einbau des Schiebers erfolgen durch den Brunnenmeister. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf die nächstgelegenen Gebäudeteile zu vermassen. Die Planskizze ist den GBB unverzüglich zuzustellen

Art. 19

Ausführungen, Anschlussleitung

Die Hausanschlussleitungen werden auf Kosten der Wasserbezüger durch einen von den GBB konzessionierten Unternehmer erstellt.

Art. 20

spätere Anschlüsse an Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen sind verpflichtet, spätere Anschlüsse an ihre Anlagen zu gestatten, sofern sie durch die neuen Anschlüsse in der Benützung nicht eingeschränkt werden.
- ² Solche Anschlüsse dürfen nur ausserhalb der Gebäude erfolgen, wobei die GBB das Recht haben, das Anbringen von Durchgangshahnen zu verlangen. Gestattet eine bestehende Leitung keine weiteren Anschlüsse, so ist dieselbe durch eine neue Leitung mit grösserem Kaliber zu ersetzen. Parallelleitungen werden nicht gestattet.
- ³ Jeder Wasserbezüger ist verpflichtet, dem Eigentümer einer bestehenden Hausanschlussleitung einen Anteil im Verhältnis zu der beanspruchter Leistung an die Erstellungskosten zu bezahlen. Können sich die Grundeigentümer nicht einigen, so verfügen die GBB den Kostenteiler.
- ⁴ Werden ab dem 1. Januar 2007 über eine Hausanschlussleitung weitere Grundstücke erschlossen, wird das Teilstück bis und mit dem Schieber der letzten Abzweigung eine öffentliche Leitung.
- ⁵ Auf Antrag der Eigentümer übernehmen die GBB von am 31. Dezember 2006 bestehenden Hausanschlussleitungen das Teilstück bis und mit dem Schieber der letzten Abzweigung entschädigungslos, wenn die Eigentümer den Nachweis erbringen, dass die Leitung den Bauvorschriften entspricht. Mit der Übernahme wird das Teilstück eine öffentliche Leitung.

Art. 21

Eigentum und Kosten

- ¹ Die Hausanschlussleitung (exkl. Schieber) ist Eigentum des Wasserbezügers.
- ² Alle Kosten für die Erstellung, den Unterhalt sowie den Ersatz der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger zu tragen. Ausgenommen sind nachweisbare Beschädigungen der Schieber durch den öffentlichen Verkehr.

C. Wassermesser

	<u>Art. 22</u>
Grundsätzliches	Der Verbrauch wird mit Wasserzählern bestimmt. Die GBB liefern und unterhalten die Wassermesser.
	<u>Art. 23</u>
Standort Zugänglichkeit	¹ Der Standort der Wasserzähler wird von den GBB bestimmt. Er befindet sich in der Regel unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein. Die Mitarbeiter der GBB haben jederzeit Zutritt zu diesem. ³ Die GBB behalten sich das Recht vor, eine Fernablesung zu installieren. Sie tragen die Mehrkosten.
	<u>Art. 24</u>
Eigentum, Haftung bei Beschädigung	¹ Der Wasserzähler bleibt Eigentum der GBB. Der Wasserbezüger darf daran keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Für Beschädigungen von Wasserzählern durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen haftet der Wasserbezüger.
	<u>Art. 25</u>
Wassermesser-ablesung	Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel jährlich. Zwischenablesungen werden speziell verrechnet.
	<u>Art. 26</u>
Revision, Störungen, Prüfung	¹ Die GBB übernehmen auf eigene Kosten die periodische Revision der Wasserzähler. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, so übernehmen die GBB die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen (inklusive Ein- und Ausbau). Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen. ² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gilt eine Abweichung von mehr als +/- 5% bei einer Nennbelastung von 10%.

D. Hausinstallationen

	<u>Art. 27</u>
Definition, Kosten-tragung	Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem ersten Abstellhahn bezeichnet. Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.
	<u>Art. 28</u>
Ausführung	Hausinstallationen dürfen nur von einem von den GBB konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Die Konzession kann von Personen beantragt werden, welche über mindestens eine abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitsausweis als Sanitärinstallateur oder verwandte Berufsgattung verfügen.

	<u>Art. 29</u>
Technische Vorschriften	Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend.
	<u>Art. 30</u>
Mangelhafte Installationen	Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der GBB die Mängel innert einer festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so sind die GBB berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben zu lassen.
	<u>Art. 31</u>
Kontrollrecht	Die GBB können Hausinstallationen sowie die installierten Belastungswerte kontrollieren.

4. Betrieb

	<u>Art. 32</u>
Wasserverschwendung, Ableitung	Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Wasser darf nur mit einer Bewilligung der GBB an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden.
	<u>Art. 33</u>
Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung	¹ Die Wasserlieferung kann vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden a) bei Wasserknappheit b) bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten c) bei Betriebsstörungen d) in Notlagen und im Brandfall. ² Die GBB kündigen voraussehbare Einschränkungen rechtzeitig an.
	<u>Art. 34</u>
Schäden als Folge von Unterbrüchen	¹ Die Wasserbezüger sorgen dafür, dass Wasserunterbrüche sowie das Wiedereinschalten nach einem Unterbruch keine Schäden und Unfälle verursachen. ² Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz des direkten oder indirekten Schadens, der ihnen aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung entsteht. Die Gebühren sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung bleiben geschuldet.

5. Rechnungsstellung und Inkasso

	<u>Art. 35</u>
Rechnungsstellung	¹ Die GBB bestimmen die Zeitabstände, in denen der Verbrauch bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt. ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs gestellt werden.

Fälligkeit	<u>Art. 36</u> ¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Vollzug des Anschlusses fällig; die Löschgebühren mit der Abnahme von Gebäuden oder Anlagen oder mit der Abnahme der Löschanlage fällig. Alle anderen Forderungen der GBB werden mit der Rechnungsstellung fällig. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Verjährung	<u>Art. 37</u> ¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁴ über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.
Zahlungsverzug	<u>Art. 38</u> ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet. ² Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Gemeinde die Gebührenforderung.
Sicherheiten	<u>Art. 39</u> ¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann die Gemeinde verfügen, dass ein angemessener, verzinslicher Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird. ² Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 trägt der Gebührenpflichtige.
Grundpfandrecht der Gemeinde	<u>Art. 40</u> Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.
Inkasso und Vollzug	<u>Art. 41</u> Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 40 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁵ sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁶ massgebend.

6. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	<u>Art. 42</u> ¹ Mit Busse bis zu CHF 2'000.00 wird belegt, wer
-------------------	--

⁴ SR 220

⁵ BSG 155.21

⁶ SR 281.1

- ohne die erforderlichen Bewilligungen Wasser bezieht oder Arbeiten ausführt
- Teile der Versorgungsanlagen vorsätzlich beschädigt oder gefährdet
- vorsätzlich falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren liefert

² Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art.44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Art.45

Aufhebung bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über die Wasserversorgung Brienz vom 11. August 2008 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 22. Juni 2026

Einwohnergemeinde Brienz



Bernhard Fuchs
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 25. Juni 2026 (Nr. 26).

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Wasserversorgung)

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Normalinstallationen							K	W				
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		/. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

 A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung